

KI ALS GAMECHANGER?

33. EDVGT – Das Forum für digitale Innovation im Recht



Marie Luise Graf-Schlicker

Unter dem Motto „Recht im Umbruch: KI als Gamechanger?“ fand vom 11. bis 13. September 2024 in der Universität des Saarlandes der 33. EDV-Gerichtstag (EDVGT) – Forum für digitale Innovation im Recht – statt. Seit über drei Jahrzehnten ist der EDVGT Impulsgeber bei Fragen der Digitalisierung in Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Jährlich treffen sich in Saarbrücken Juristen:innen, Informatiker:innen, Wissenschaftler:innen und Unternehmer:innen, um sich interdisziplinär über Digitalisierungsthemen im Recht auszutauschen und neue Ideen in diesem Bereich zu entwickeln. Rund 900 Teilnehmende vor Ort und eine Vielzahl von Zuschauern vor den Bildschirmen konnten am 12. September 2024 die Eröffnungsveranstaltung im Auditorium Maximum verfolgen, die über den YouTube-Kanal des EDVGT (@edvgerichtstag-sz4du) live übertragen wurde und weiterhin abrufbar ist.

Die Vorsitzende des EDVGT, Dr. Anke Morsch, zeigte sich erfreut über das große Interesse an der Veranstaltung, auch über die Teilnahme hochrangiger Vertreter:innen aus der Justiz aller Gerichtszweige und Instanzen, der Anwaltschaft, der Notare, der Wissenschaft und der Wirtschaft.

I. GRUSSWORTE

Frau Dr. Angelika Schlunck, Staatssekretärin im BMJ, betonte die Chancen der KI als Hilfsmittel zur Unterstützung von Entscheidungsfindungen. In Anwaltskanzleien werde KI bereits als Schlüsseltechnologie in allen Phasen der juristischen Fallbearbeitungen erprobt und eingesetzt. Auch die Justiz müsse sich auf diese neue Herausforderung einstellen. Schon heute zeichne sich ab, dass der Einsatz von KI den Arbeitsalltag in der Justiz radikal verändern werde, so dass KI auch als „Gamechanger“ verstanden werden könne. Dem Bund sei es wichtig, mit den Ländern eine gemeinsame KI-Strategie zu entwickeln, um den Einsatz differierender Modelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Geplant sei etwa, eine KI-Plattform mit einheitlichen Schnittstellen zu entwickeln, in die unterschied-

liche KI-Systeme eingebunden werden könnten. Der Bund investiere rd. 200 Mio. Euro zur Finanzierung von Digitalisierungsprojekten der Länder. So fördere er das System MAKI, eine KI-Assistenz zur Unterstützung der Bearbeitung von Masseverfahren, das den Justizalltag erleichtern soll. Zudem werde an einem großen Sprachmodell für die Justiz (GSJ) sowie an einem neuen Rechtsinformationsportal des Bundes zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (NeuRIS) gearbeitet. KI könne aber auch ein Werkzeug sein, um den Zugang zum Recht und die Kommunikation mit den Bürgern zu erleichtern, etwa durch den Einsatz von Chatbots.



Staatssekretär Dr. Jens Diener aus dem saarländischen Justizministerium bekräftigte die Auffassung von Frau Dr. Schlunck, bei der Nutzbarmachung von KI einen föderalen Flickenteppich zu vermeiden. Allerdings brauche es dafür immer mutige Entscheider, die unter Hintanstellung partikularer Interessen gemeinsame Entwicklungen fördern, um die Justiz dem Stand der Technik entsprechend unterstützen zu können. Als weitere Herausforderung sprach Dr. Diener die Schwierigkeit an, gut ausgebildete IT-Fachkräfte für die Justiz zu rekrutieren und zu binden. Dies könne aber nicht nur als Aufgabe der Justiz verstanden werden, sondern sei eine gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit.

„Der EDVG bietet erneut die Chance, zur Gestaltung der Technik durch Recht und des Rechts durch Technik wichtige Impulse zu setzen“

Als Vertreter des Hausherrn der Universität des Saarlandes hob dessen Vizepräsident, Prof. Dr. Dominik Brodowski, die jahrzehntelange enge, gegenseitig befruchtende Verbindung zwischen dem EDVGT und der Universität hervor. Er stellte weiter heraus, dass der EDVGT mit seiner 33. Jahresveranstaltung erneut die Chance biete, zur Gestaltung der Technik durch Recht und des Rechts durch Technik wichtige Impulse zu setzen.

Abschließend unternahm der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Christoph Gröpl, den



Versuch, eine deutsche Übersetzung des Begriffs „Gamechanger“ zu finden, und warf die Frage auf, wie die Versorgung der Justiz mit dem notwendigen Strom in Krisenzeiten sichergestellt werden kann.

II. VERFASSUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Eröffnungsvortrag

Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI in der Justiz beleuchtete Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Henning Radtke in seinem Vortrag „Rechtsstaat im digitalen Zeitalter“. Aufbauend auf den Kernelementen eines demokratischen Rechtsstaats, zu denen er die jedem Einzelnen zustehenden grundrechtlich gewährleisteten Freiheits- und Gleichheitsrechte, die Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit zählt, warf er zwei Fragen auf: 1. Sind die bestehenden Schutzmechanismen zur Sicherung der Freiheitsrechte angesichts der fortschreitenden Digitalisierung noch ausreichend, oder braucht es neue Ansätze? 2. Bleibt die richterliche Unabhängigkeit und die freie Advokatur bewahrt, wenn KI in die einzelnen Entscheidungsprozesse eingebunden wird?

a) Sicherung der Freiheitsrechte

Den Schutz der Freiheitsrechte im digitalen Zeitalter erläuterte Prof. Radtke exemplarisch anhand des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das mit dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 als Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat entwickelt worden ist. Inwieweit der Staat auf Daten und Speichermedien zugreifen könne, sei in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdifferenziert worden. Jüngst habe sich das Gericht mit dieser abwehrrechtlichen Dimension in seinem Urteil vom 16. Februar 2023 (Az. BvR 1547/19) zur sogenannten automatisierten Datenanalyse auseinandergesetzt, das nahe an die mit der KI verbundenen Fragestellungen heranreife. Gegenstand waren die Polizeigesetze von Hessen und Hamburg, die eine Verknüpfung rechtmäßig gesammelter Daten durch eine von einem Privatunternehmen entwickelte Software vorsahen. Das Gericht mahnte besondere Schutzmechanismen an, um den durch diese Verknüpfung entstehenden Risiken entgegenzuwirken.

Im privatrechtlichen Bereich, insbesondere im Verhältnis des Bürgers zu marktmächtigen Akteuren wie Google und Amazon stelle sich die Frage der mittelbaren Drittwirkung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung. Hier sei noch vieles verfassungsrechtlich ungeklärt. Prof. Radtke erkennt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings eine Tendenz, wonach mit zunehmender Marktmacht eines privaten Unternehmens ein vergleichbarer Schutz wie gegenüber öffentlichen Institutionen gerechtfertigt erscheint.

b) Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf Justiz und Anwaltschaft

Deutliche Skepsis zeigte der Festredner beim Einsatz der KI in der Justiz und der Anwaltschaft. Als zentrales verfassungsrechtliches Problem identifizierte er die Intransparenz von KI-Anwendungen. Diese Systeme passeten ihre Wissens- und Entscheidungsstrukturen kontinuierlich an neue Bedingungen an und legten eigenständig die Gewichtung von Kriterien fest. Die mangelnde Nachvollziehbarkeit solcher Entscheidungen stehe im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Transparenzgebot.

Die Einbindung von KI in den Entscheidungsprozess sei ebenfalls verfassungsrechtlich problematisch. Aus dem Grundgesetz (Art. 92, 97) sei herzuleiten, dass nur ein Mensch der gesetzliche Richter sein könne. Auch der verfassungsrechtlich garantierte effektive Rechtsschutz erfordere eine Überprüfung des Begehrens durch ein unabhängiges Gericht, das sowohl über ausreichende Entscheidungsbefugnis in tatsächlichen und rechtlichen Fragen als auch über die nötige Empathie und Lebenserfahrung verfüge.

2. Arbeitskreis Gewaltenteilung zwischen Mensch und Maschine?

Deutlich positiver beurteilten die Referent:innen (Prof. Heckmann, RA Chan-jo Jun, DiAG Kaps, alle drei Mitglieder des Bay.VGH) dieses Arbeitskreises unter Leitung von Prof. Paschke die Einbindung von KI in justizielle Entscheidungsprozesse. Heckmann sieht die richterliche Unabhängigkeit mit dem selbstbestimmten Einsatz von KI durch Richter:innen nicht gefährdet und sprach sich dafür aus, KI-Systeme zur Gewährung des effektiven Rechtsschutzes zu nutzen. Jun betrachtet den Einsatz von KI in der Justiz als unvermeidbar. Er forderte zudem, größer zu denken und sich ein System vorzustellen, bei dem eine KI im Vorfeld Ergebnisse liefert, die die meisten Parteien akzeptieren. Nur die wichtigen Fälle kämen dann vor einen menschlichen Richter. Kaps unterstützt den Einsatz von KI in der Justiz, betonte jedoch, dass der Mensch Letztentscheider bleiben muss.

III. PODIUMSDISKUSSION

Spannende Einblicke in aktuelle und zukünftige Möglichkeiten der KI bot die hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion, moderiert von Dr. Anke Morsch.

Thomas Langkabel, National Technology Officer von Microsoft Deutschland, betonte die enorme Entwicklungsgeschwindigkeit seit dem Aufkommen von Large-Language-Modellen wie ChatGPT vor zwei Jahren. Für

das Trainieren dieser Modelle gebe es derzeit die Tendenz zu weniger, dafür aber zu qualifizierteren Daten (Small Language Models). Im Unterschied zu den bisherigen deterministischen Systemen, bei denen Algorithmen mit den gleichen Daten immer zum gleichen Ergebnis gekommen seien, gehe es bei der KI um Wahrscheinlichkeiten, die unterschiedliche Antworten bei gleichen Fragen erzeugten. Die Vorstellung eines perfekten KI-Systems sei zwar Utopie, dennoch biete das neue Vorgehen das Potenzial zu einer höheren Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen. Was heute schon möglich ist, aber von Microsoft noch nicht auf den Markt gebracht wurde, demonstrierte er mit dem Programm Vasa, einer bildgenerierenden KI, die realistische Audio- und Videosynchronisation ermöglicht, also einen menschlich aussehenden Avatar erzeugt.

Dr. Florian Geissler vom Fraunhofer Institute for Cognitive Systems (IKS) sprach von einem Meilenstein bei der KI-Entwicklung. Obwohl es bereits seit 1967 Sprachmodelle gebe, sei deren Leistungsfähigkeit insbesondere durch die Hardware und durch die zur Verfügung stehenden Daten begrenzt gewesen. Das könne sich durch den Einsatz von Quantencomputing ändern, mit dem ein exponentieller Anstieg der Rechenkapazitäten zu erwarten sei. Die Entwicklungen in diesem Bereich seien vielversprechend. Künftig sei dann etwa möglich, dass die KI einen vollständigen Gesetzentwurf erstelle und dabei den gesamten gesellschaftlichen Kontext berücksichtige.

„Man muss daran arbeiten, die Mensch-Maschine-Interaktion zu verbessern“

Prof. Dr. Elisabeth André, Lehrstuhl für Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz, Universität Augsburg, stellte heraus, dass die KI meist gute Ergebnisse liefere, zum Teil besser als Menschen. Dennoch dürfe man die Probleme mit den sogenannten Halluzinationen nicht außer Acht lassen und müsse daran arbeiten, die Mensch-Maschine-Interaktion zu verbessern. Herausforderung für die Zukunft sei, dass der Mensch begreifen müsse, wann er der Maschine eine Entscheidung überlassen könne und umgekehrt, die Maschine erkennen müsse, wenn sie eine übergreifende Tendenz zeige.

Dr. Jutta Kemper, Ministerialdirigentin im BMJ, führte die Zuhörer in die Gegenwart zurück und erläuterte die Kernpunkte der KI-Verordnung der EU, die am 1. August 2024 in Kraft getreten und in verschiedenen Zeitstufen umzusetzen ist. In der Verordnung, einem Produktregulierungssystem, werden Anforderungen für KI-Entwickler und Betreiber im Hinblick auf die Dokumentation, Transparenz und Aufsicht festgelegt, die je nach Risikogruppe unterschiedlich sind. Der Einsatz von KI in der Justiz wird weitgehend in den Hochrisiko-Bereich eingeordnet, ausgenommen werden insbesondere die Anonymisierung von Entscheidungen, die Extraktion von Metadaten, Übersetzungen und Modelle zur Verbesserung von Texten. Aus der KI-Verordnung lasse sich herleiten, dass die Letztentscheidung in der Justiz immer der Mensch zu treffen habe. Auch die Anwaltschaft sei – obwohl in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt – von dieser Regelung betroffen, wenn sie KI-Betreiber sei, etwa bei den

Einsätzen von Chatbots auf ihren Websites oder bei der Einbeziehung in die alternative Streitbeilegung.

Dr. Stefan Brink, Geschäftsführender Direktor, Wissenschaftliches Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt, wida, hält die KI-Verordnung für eine gelungene Regelung. Er sieht erhebliche Effizienzgewinne bei der Anwendung von KI, die sich bei Anwälten heute schon zwischen 20 bis 30 Prozent bewegten. KI-Produkte könnten in wenigen Jahren Rechtssuchende bei der Prognose gerichtlicher Entscheidungen unterstützen. Die Richterschaft könne sich dem Einsatz von KI nicht entziehen, sie sei vielmehr verpflichtet, sie zu nutzen, wenn sie qualitativ bessere Ergebnisse erziele als der Mensch.

IV. WEITERE VERANSTALTUNGEN

Alle diese Aspekte wurde in 18 Arbeitskreisen und in einem eigenen Block der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) vertieft und weiter lebhaft diskutiert, auch noch beim traditionell festlichen „Meat and Eat“ im E-Werk Saarbrücken.

V. FAZIT

Ein sehr erlebnisreicher EDVGT mit zahlreichen neuen Einblicken in die vielen Facetten des KI-Themas, das auf der Tagesordnung bleiben wird.

Marie Luise Graf-Schlicker, Rechtsanwältin, Ministerialdirektorin a. D., Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des EDVGT



Ganz vorne sein!

Wenn es um professionelles Wissen geht, ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.

Kunden aus Recht und Beratung erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien. Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop und lokalen Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen.

Schweitzer Fachinformationen | Berlin, Potsdam

Kunden- und Logistikzentrum: Tel: 030 254083-0

Potsdam: Univ. Potsdam, Campus Griebnitzsee, Haus 6, Foyer, August-Bebel-Str. 89 | Tel: 0331 2709629

berlin@schweitzer-online.de

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen